



Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Vereins

win² - Studierendenorganisation

(ZVR: 729363717)

Allgemeines

1. Der Verein win² - Studierendenorganisation ("**Verein win²**") ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keinerlei parteipolitische oder konfessionelle Zwecke.
2. Der Verein win² bezweckt die interaktive Vernetzung und die verantwortungsvolle Auseinandersetzung von Studierenden und Young Professionals mit Zukunftsfragen aus den Themen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Soziales. Dies wird insbesondere durch die jährliche Organisation der Zukunftskonferenz win² und weiteren unterjährigen Veranstaltungen verwirklicht.
3. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die Bedingungen über die Bewerbung zur, und Teilnahme an der Konferenz sowie die Nutzung der Website sowie die Teilnahme an sämtlichen anderen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins win². Insbesondere werden Regelungen über die Verwendung personenbezogener Daten, die Weitergabe der Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an den Veranstaltungen getroffen.

Zukunftskonferenz win²

I. Die Konferenz

1. Der Verein win² ("**Veranstalter**") veranstaltet seit 2015 offiziell die Zukunftskonferenz win² ("**Konferenz**" oder "**win²**").
2. Die win² 2023 wird in Kooperation mit dem Uni Management Club Wien ("**UNIMC**") organisiert und findet von 19. Mai 2023 – 21. Mai 2023 im Schloss Esterházy in Eisenstadt statt.

II. Haftung der Veranstalter

1. Die Teilnahme an der Konferenz, dem Abendprogramm, dem Rahmenprogramm sowie die An- und Abreise erfolgt für TeilnehmerInnen auf eigene Gefahr.
2. Insbesondere wird die Haftung der Veranstalter für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen.



3. Der Veranstalter haftet nicht für die Daten und Informationen, die von den ReferentInnen im Rahmen von Vorträgen oder Diskussionen oder den teilnehmenden Unternehmen im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Präsentationen zur Verfügung gestellt werden.

III. Programmänderungen

1. Der Veranstalter behält sich etwaige Programmänderungen der Konferenz vor. Daraus potentiell entstehende Ansprüche jeglicher Form der TeilnehmerInnen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Das aktuelle Programm und Zusatzinformationen können im Internet unter www.winquadrat.at abgerufen werden.
3. Die Konferenz kann aus wirtschaftlichen Gründen abgesagt werden. In diesem Fall erstattet der Veranstalter die einbezahlten Teilnahmegebühren unverzinst zurück.

IV. Foto- und Videoaufnahmen

1. Die TeilnehmerInnen erteilen dem Veranstalter sowie den an der Konferenz teilnehmenden Unternehmen, Kooperationspartnern, Fotografen und Sponsoren die ausdrückliche Zustimmung, auf der Konferenz Foto- und Videoaufnahmen zu tätigen und diese uneingeschränkt, insbesondere zu Marketing- und Recruitingzwecken in Online- oder Printmedien zu verwenden oder diese an Dritte weiter zu geben.
2. Den an der win² teilnehmenden Unternehmen bleibt es vorbehalten, während der Arbeit in den Arbeitsgruppen ein Verbot von Foto- und Videoaufnahmen gegenüber den TeilnehmerInnen auszusprechen.

V. Ergebnisse der Arbeitsgruppen

1. Die TeilnehmerInnen erteilen den an der Konferenz teilnehmenden Unternehmen die ausdrückliche Zustimmung, die im Rahmen der Workshops auf der Konferenz erarbeiteten Ergebnisse unbeschränkt zu verwerten, verändern oder in irgendeiner anderen Weise zu benutzen.
2. Die Verwendung der im Rahmen der Arbeitsgruppe erhaltenen Daten und Informationen sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen, dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Unternehmen nicht verwendet werden. Den TeilnehmerInnen keinerlei Rechte an den Ergebnissen der Arbeitsgruppen.



VI. Pflichten der TeilnehmerInnen

1. Die TeilnehmerInnen verpflichten sich den Anweisungen des Veranstalters, deren MitarbeiterInnen und Gehilfinnen als auch den MitarbeiterInnen und Gehilfinnen des Schlosses Esterházy, des Hotel Galantha und sonstigen vom Veranstalter beauftragten Dienstleistern Folge zu leisten.
2. Insbesondere sind vor bzw. im Rahmen der Konferenz ausgehändigte Informationsmaterialien jeglicher Art durch die TeilnehmerInnen zu befolgen. Die Nichtbefolgung kann – unter der Wahrung aller sonstigen Ansprüche des Veranstalters – den Ausschluss von der Konferenz Folge haben. Die Teilnahmegebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

VII. Absage und Nichtteilnahme an der Konferenz

1. Die Anforderung der Rechnung über die Teilnahmegebühr durch die BewerberInnen gilt als finale Zusage zur Teilnahme an der Konferenz. Ab diesem Zeitpunkt wird im Falle einer Absage die Teilnahmegebühr nur dann rückerstattet wenn die Absage mehr als 72 Stunden vor dem Beginn der Konferenz beim Veranstalter einlangt und wenn es dem Veranstalter möglich ist, den Platz an eine andere Bewerberin oder an einen anderen Bewerber zu vergeben.
2. Die TeilnehmerInnen dürfen das Vertragsverhältnis nicht übertragen. Im Falle einer Absage wird der freiwerdende Platz durch den Veranstalter in Rücksprache mit dem jeweiligen Unternehmen vergeben.
3. „No-Show“: Am Tag der Anreise verhinderte TeilnehmerInnen haben ihre Verhinderung dem Veranstalter unverzüglich zu Kenntnis zu bringen. Auch im Falle der Nichtteilnahme wird die Teilnahmegebühr nicht zurückerstattet.

Bewerbungstool, Website, Newsletter und Onlinedienste

VIII. Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten und Unterlagen

1. Mit Zustimmung zur Datenschutzerklärung des Verein win² unterwerfen sich die TeilnehmerInnen dieser. Eine Bewerbung ohne vorheriger Zustimmung zur Datenschutzerklärung ist ausnahmslos nicht möglich. Die Datenschutzerklärung wird daher Vertragsinhalt jeder Bewerbung.
2. Die Datenschutzerklärung ist jederzeit in ihrer aktuellen Fassung auf www.winquadrat.at abrufbar.



Sonstiges

IX. Gerichtsstand & anwendbares Recht

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Wien 1, Innere Stadt vereinbart.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen als vereinbart.

X. Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so wird ausdrücklich vereinbart, dass jene Regelung zur Anwendung kommt, die dem Regelungszweck der ganz oder teilweise ungültigen Klausel am nächsten kommt.
2. Durch ganz oder teilweise ungültige Klauseln wird der Bestand bzw. die Gültigkeit der anderen gültig vereinbarten Klauseln nicht berührt.

win² - Studierendenorganisation

Stand 02. März 2023